



Weisung 4/2018 der ElCom (ersetzt die Weisung 3/2016) **Abrechnungsmethodik für SDL**

07.06.2018

1 Ausgangslage

Gemäss Artikel 15 Absatz 2 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71) stellt die nationale Netzgesellschaft die Kosten für Systemdienstleistungen (SDL) entsprechend der bezogenen elektrischen Energie der Endverbraucher in Rechnung. Im Branchendokument «Standardisierter Datenaustausch für den Strommarkt Schweiz» (SDAT – CH, Ausgabe September 2017) sind in Kapitel 4.6 der «Prozess Messdatenaustausch für allgemeinen SDL-Tarif und EnG-Zuschlag» und die «Bruttolastgangsumme eigenes Netz» (BLS/EN) als Basis für die Berechnung der Kostenanlastung definiert und deren Herleitung und Verwendung beschrieben.¹

Die BLS/EN stimmt ohne flächendeckenden Einsatz von Lastgangzählern allerdings nicht exakt mit der gemäss Artikel 15 Absatz 2 StromVV definierten Energiemenge überein. Ursächlich dafür sind einerseits alle nicht-lastganggemessenen Erzeuger, andererseits die lediglich geschätzten Netzverluste.

Die monatlich endverbrauchte Energie wird von den Verteilnetzbetreibern (VNB) gemäss den Vorgaben des oben erwähnten Branchendokuments «SDAT – CH» bestimmt. Dazu werden vom Saldo an den Netzgrenzen die lastganggemessenen Erzeuger addiert und die geschätzten Netzverluste subtrahiert; nicht-lastganggemessene Erzeugungseinheiten (Anlagen ≤ 30 kVA, v.a. Photovoltaikanlagen) werden dabei vernachlässigt. Die Netzverluste finden lediglich als Schätzgrösse Berücksichtigung. Um die Qualität zu verbessern, sind gemäss dem revidierten Branchendokument «Metering Code Schweiz» (MC – CH, Ausgabe September 2017) künftig auch die nicht-lastganggemessenen Erzeugungseinheiten (≥ 2 kVA bzw. ≤ 30 kVA) mit Hilfe sogenannter Referenzlastgänge abzubilden und der BLS/EN zuzuweisen. Gleichwohl hat dieses System immer noch das Problem, dass Netzverluste nach wie vor geschätzt und die nicht-lastganggemessenen Erzeugungen weiterhin nicht exakt gemessen werden.

¹ Weitere Erläuterungen dazu finden sich in der Branchenempfehlung «Standardisierter Datenaustausch für den Strommarkt Schweiz», Ausgabe September 2017.

2 Abrechnungsmethodik

Um die Abrechnungsmethodik für die SDL-Kosten zu verfeinern, hat die ECom unter Mitwirkung involvierter Kreise eine verbesserte Systematik entwickelt, die den Anforderungen der Stromversorgungsgesetzgebung gerecht und von den involvierten Parteien als sinnvoll und sachgerecht erachtet wird.

2.1 Monatliche Akontozahlungen

Swissgrid stellt dem VNB weiterhin monatlich eine Rechnung für die SDL-Kosten auf Basis der vom VNB gemeldeten BLS/EN. Der Netzbetreiber hat diese Rechnungen im Sinne von Akontozahlung wie bis anhin zu begleichen.

2.2 Jahresschlussabrechnung

Nach Ablauf des Kalenderjahres meldet der VNB dem Übertragungsnetzbetreiber Swissgrid bis spätestens Ende September die von den Endverbrauchern im abgelaufenen Kalenderjahr bezogene elektrische Energie pro Netz. Massgebend ist also die vom VNB in Rechnung gestellte endverbrauchte Energiemenge. Swissgrid plausibilisiert diese Angaben; Unstimmigkeiten sind sofort mit dem VNB zu klären.

Daraufhin erstellt Swissgrid bis Jahresende die Schlussabrechnung der SDL-Kosten für das abgelaufene Kalenderjahr, welche der VNB innerhalb von 30 Tagen zu begleichen hat. Diese Schlussabrechnung von Swissgrid enthält die Mengen und Beträge der im Rechnungsjahr bereits geleisteten Akontozahlungen sowie die gemeldete Jahresmenge und den Jahresbetrag für jedes Verteilnetz. Die Jahresschlussabrechnung wird durch Differenzbildung zu einer Rechnung bzw. Gutschrift führen.

Die Form und Art der Jahresmeldung durch den VNB wird von Swissgrid definiert.

Rechtliche Grundlagen

Gemäss Artikel 22 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) überwacht die ECom die Einhaltung des StromVG, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind. Die ECom ist insbesondere zuständig für die Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte im Streitfall oder von Amtes wegen (Art. 22 Abs. 2 Bst. a und b StromVG).